

Satzung des Vereins Erinnerungsort Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR - Töpferstraße e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Namen

Erinnerungsort Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR - Töpferstraße e. V.

Kurzform:

- Stasi-Haftanstalt-Töpferstraße e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Neustrelitz/Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur zum Erhalt des Erinnerungsortes Stasi-Haftanstalt-Töpferstraße sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Rahmen der Betreuung des Erinnerungsortes Stasi-Haftanstalt-Töpferstraße.

(2) Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:

- Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Hafthauses mit dem Schwerpunkt der Nutzung als Untersuchungshaftanstalt durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen und pädagogischen Projekten, insbesondere die Präsentation von pädagogischen Konzepten und geplanten Maßnahmen an Schulen in Neustrelitz und Umgebung und an anderen Jugendeinrichtungen
- Schaffung eines Lernortes für Schülerinnen und Schüler
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Einrichtungen zur wissenschaftlichen Forschung
- Begleitung der wissenschaftlichen Forschung unter Einbeziehung pädagogischer Gesichtspunkte
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information, Aufklärung und thematische Foren
- Vorbereitung und Durchführungen von Veranstaltungen, insbesondere zum Tag des offenen Denkmals
- Führungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (ordentliche Mitglieder).
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Anteil an den Zielen des Vereins nehmen und einen festgelegten Beitrag zahlen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder für außerordentliche Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit seiner Unterschrift erkennt der Bewerber auch die Satzung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes und Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge, Spenden oder anderer Leistungen.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand möglichst nach Anhörung des Mitgliedes.
Grund für den Ausschluss kann sein:
 - schwerer Verstoß gegen die Ziele des Vereins und/oder die Satzung
 - Beitragsrückstand entsprechend der Festlegung der Beitragsordnung.

Der Antrag der Mitgliederversammlung auf Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Ausschluss abschließend und teilt dem Betroffenen die Entscheidung per eingeschriebenen Brief mit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Mitteilungspflicht entfällt bei Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen.

- (4) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dem Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, und zwar zum Ende des 1. Quartals des Kalenderjahres.
- (3) Jedes Mitglied hat den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst bei Bedarf Beschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung wird schriftlich, mindestens einen Monat vor der Versammlung, zusammen mit der Tagesordnung versandt.
- (3) Fördermitglieder können dem Vorstand Anregungen und Wünsche mitteilen. Eine Einladung des Fördermitgliedes als Gast ohne Stimmrecht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist möglich.
- (4) Weitere Punkte können auf Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Verhinderung ist nicht vorgesehen.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt die Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Kassenprüfer dürfen dem

- Vorstand nicht angehören.
- beschließt die Satzungsordnung,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - beschließt die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - ernennt Ehrenmitglieder,
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, oder bei seiner Abwesenheit, vom Stellvertreter, geleitet.
- (10) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt
- mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über
 - die Auflösung des Vereins
 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - sonstige Beschlussvorlagen.
- (12) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegen.
- (13) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung dazu erfolgt spätestens einen Monat vorher durch schriftliche bzw. elektronische Benachrichtigung. Für Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind diese Festlegungen nach Möglichkeit anzuwenden.
- (14) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, sind Bankvollmachten und Überweisungen von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer gemeinsam zu zeichnen. Elektronische Zahlungen hat der Geschäftsführer durch ein Vorstandsmitglied abzeichnen zu lassen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen gegen entsprechenden Nachweis.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sachkundig zu beraten und in seiner Arbeit ehrenamtlich zu unterstützen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Wenn die in § 2 (1) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann der Verein aufgelöst werden.
- (2) Beschlüsse, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich bzw. elektronisch vier Wochen vorher zugesandt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2015.

gez. Dr. Klaus-Michael Körner – Vorsitzender –